

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Zwischenschritt im Evaluationsprozess der DOPPIK zulassen –
Rechtssicherheit für die Kommunen erhöhen**

Der Landtag möge beschließen:

A.

die Staatsregierung zu ersuchen,

dem Landtag über den Stand des Evaluierungsprozesses der DOPPIK¹ in den sächsischen Kommunen zu berichten und dabei insbesondere darzustellen:

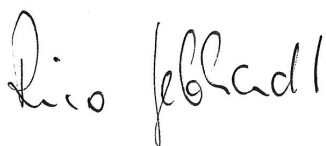
I. hinsichtlich der DOPPIK-Einführung:

1. die Anzahl der 537 auf die DOPPIK umzustellenden Kommunen, die Ende 2015 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt haben;
2. die Anzahl der Eröffnungsbilanzen, die Ende des Jahres 2015 durch die kommunalen Hauptorgane festgestellt waren;
3. die Ursachen für die Fristversäumnisse in den Kommunen, denen es nicht möglich war, die rechtlichen Vorschriften zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz einzuhalten;

¹ DOPPIK - Abkürzung für das kommunale Finanzwesen der „**d**oppelten Buchführung in **K**onten“

Dresden, 06.04.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

4. die Kommunen – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gebietskörperschaften, die auf der Grundlage einer geprüften Eröffnungsbilanz einen Jahresabschluss (getrennt für die Jahre 2013, 2014 und 2015) festgestellt haben;
5. die Einhaltung der auf sechs Monate verlängerten Fristen zur Prüfung der Eröffnungsbilanzen durch den Sächsischen Rechnungshof als überörtliches Prüfungsorgan und insbesondere
 - a. die Anzahl der bereits geprüften Eröffnungsbilanzen;
 - b. die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Prüfung;
 - c. die Anzahl der momentan im Prüfungsprozess befindlichen Bilanzen.

II. in Bezug auf die eingerichtete Lenkungsgruppe:

1. die Nennung der Mitglieder der eingerichteten Lenkungsgruppe „Übergangsbestimmungen zur DOPPIK“;
2. die Anzahl der bisherigen Beratungen der Lenkungsgruppe;
3. den von der Lenkungsgruppe bisher festgestellten Änderungsbedarf bei den Regelungen zur DOPPIK nach Bewertung der bisherigen Erfahrungen des Reformprozesses sowie der zwischenzeitlich vorliegenden Haushaltsdaten.

III. den aus Sicht der Staatsregierung bestehenden Änderungsbedarf an gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur DOPPIK in den sächsischen Kommunen und den von ihr in Aussicht genommenen Zeitpunkt für die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesnovelle in den Sächsischen Landtag.

B.

Die Staatsregierung aufzufordern,

einen zur Bewältigung der DOPPIK-Einführung dringend erforderlichen Zwischenschritt im laufenden „Evaluationsprozess DOPPIK“ zuzulassen und hierzu:

1. das Moratorium zur rechtsaufsichtlichen Bewertung der Haushalte (§ 131 Absatz 6 SächsGemO) bis zum Jahr 2019 zu verlängern;
2. als Sofortmaßnahme die Übergangsregelung dergestalt anzupassen, dass der Standard des kameralen Haushaltsausgleiches erfüllt werden muss (Erwirtschaftung der Tilgung und Kreditbeschaffungskosten);
3. darzustellen, welche Kommunen von der Sonderregelung des § 131 Absatz 6 SächsGemO Gebrauch gemacht haben und welcher Betrag an Basiskapital dabei gegen Verluste „ausgebucht“ wurde (Dauerhafter Verzehr von Vermögen);
4. die mit der Moratoriumsverlängerung gewonnene Zeit dafür zu nutzen, eine offene Debatte zu führen über:

- a. weitere, notwendig erscheinende Übergangszeiten und –regelungen;
- b. die strategische Ausrichtung der DOPPIK-Regelungen ab 2020 und den konkreten Weg zur Erreichung der Ziele;
- c. Möglichkeiten und realisierbare Weg für eine Rückkehr zu einem bundesweit einheitlichen kommunalen Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen;
- d. die Zukunftsfähigkeit des Instrumentes der DOPPIK als das richtige Instrument für die öffentlichen Haushalte und die Möglichkeiten des Ausstiegs aus der DOPPIK.

Begründung:

Der Sächsische Landtag hatte mit § 131 Absatz 9 SächsGemO dem Staatsministerium des Innern den Auftrag erteilt, die beschlossenen DOPPIK-Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen zum Haushaltsausgleich sowie zu Haushaltskonsolidierung, zu evaluieren. Dieser Prozess sollte so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass dem Gesetzgeber ausreichend Zeit für eine parlamentarische Beratung gegeben wird und die möglichen Neuregelungen noch im Jahr 2017 in Kraft treten können.

Bis heute besteht zwar ein Konsens über einen gesetzgeberischen Regelungsbedarf an den 2007 beschlossenen DOPPIK-Grundlagen, allein ein Vorschlag der Staatsregierung liegt bis heute nicht vor.

Die Staatsregierung hat den angeschobenen Evaluationsprozess zur DOPPIK-Umstellung zeitlich bereits so weit verzögert, dass der von ihr mehrfach zugesagte Entwurf einer gesetzlichen Neuregelung nicht mehr fristgerecht vorgelegt werden kann.

Mit dem Antrag wird ein grundsätzlicher Wiedereinstieg in eine offene Debatte zur Reform der kommunalen Haushaltswirtschaft begehrt. Die Fraktion die LINKE hat bereits seit Einführung der DOPPIK darauf gedrungen, die Regelungen so auszugestalten, dass die Handlungsfähigkeit der Kommunen stets gewährleistet bleibt. Sie setzt dabei an ihrem Evaluations-Antrag aus der vergangenen Legislatur (Drs 5/12920) an und zielt insbesondere darauf, die ursprünglichen Ziele der Reform zu erreichen. Diese waren: eine bessere Steuerung der Verwaltung durch einen vollständigen Vermögensnachweis sowie die Gewährleistung von mehr Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit.

Ein wichtiger Aspekt bleibt dabei der Dialog zur Neugestaltung der Abschreibungen und Sonderposten, um den Kommunen insbesondere eine längere Übergangsfrist in die doppische Haushaltszeit einzuräumen.

Das so entstehende Zeitfenster sollte genutzt werden, um die Sinnhaftigkeit des Reformprozesses grundsätzlich zu prüfen und dem Landtag die Möglichkeit einer umfassenden Diskussion, Beratung und auch Neubewertung der Thematik einzuräumen und nicht zuletzt der kommunalen Ebene mittel- und langfristig die notwendige Rechtssicherheit für ihre Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen einzuräumen.